

# Satzung

## des Musikvereins Gemeindekapelle Plüderhausen e.V.

beschlossen von der Hauptversammlung am 06. Februar 2009 im Feuerwehrhaus, Plüderhausen.

### INHALTSÜBERSICHT

#### Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Zweck und Ziele
- § 5 Gemeinnützigkeit

#### Zweiter Teil: Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss von Mitgliedern
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Mitgliedsbeitrag
- § 12 Ehrungen

#### Dritter Teil: Vereinsorgane

- § 13 Organe
- § 14 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Die Hauptversammlung
- § 17 Der Gesamtvorstand
- § 18 Der geschäftsführende Vorstand
- § 19 Wahlen

#### Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 20 Ordnungen
- § 21 Kassenführung
- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Jugendarbeit
- § 24 Satzungsänderung
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Datenschutz
- § 27 Inkrafttreten

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

## **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Gemeindekapelle Plüderhausen e.V.“; im Folgenden kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein wurde im Jahre 1900 gegründet und hat seinen Sitz in Plüderhausen, Rems-Murr-Kreis. Er ist seit dem Jahr 2000 Träger der Pro-Musica-Plakette.
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Rems-Murr e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. an.

### **§ 4 Zweck und Ziele**

- (1) Der Verein macht sich die Förderung, Pflege und Erhaltung der Blas- und Volksmusik sowie deren verwandter Bestrebungen, des Volksbrauchtums und damit die Pflege einer bodenständigen Kultur, insbesondere in der Gemeinde Plüderhausen zur Aufgabe. Desweiteren sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Förderung der Völkerverständigung.

Diese Ziele verfolgt er durch:

- a. Regelmäßigen Probenbetrieb und Übungsstunden
  - b. Veranstaltung von Konzerten, Musikertreffen und Platzmusiken
  - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d. Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen
  - e. Das Betreiben einer Jugendarbeit und die damit verbundene Förderung und Ausbildung von Jungmusikern
  - f. Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Leistungen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## **Zweiter Teil: Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern,
  - b. Auszubildenden,
  - c. fördernden Mitgliedern und
  - d. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied ist, wer in der Kapelle musikalisch mitwirkt. Wer in der Jugendkapelle ein Instrument spielt bzw. ein Instrument erlernt oder in einer Jugendgruppe aktiv ist, ist Auszubildender. Während ihrer Amtszeit gelten auch die Mitglieder des Gesamtvorstandes als aktive Mitglieder.
- (3) Mitglieder ohne den in § 6 Abs. 2 festgelegten Status sind fördernde Mitglieder. Sie fördern den Verein insbesondere durch die Entrichtung eines von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- (4) Ehrenmitglieder sind fördernde oder aktive Mitglieder, die gemäß der Ehrungsordnung vom Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt wurden. Ehrenmitgliedern kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden. Sie haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erwirbt man durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Gesamtvorstand zu richten ist.
- (2) Als Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Bezüglich des Mindestalters von aktiven Mitgliedern gibt es keine Beschränkungen. Auszubildende müssen aufgrund ihres Alters objektiv in der Lage sein, das jeweilige Instrument spielen bzw. erlernen zu können. Auch in diesem Fall ist bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand zum Jahresende erfolgen.
- (2) Für die Austrittserklärung Minderjähriger ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum (Instrumente, Uniform u.ä.) unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- (3) Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte ordnungsgemäß an einen Nachfolger bzw. an den geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

## **§ 9 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder eines in § 3 genannten, übergeordneten Verbandes schädigen, können durch den Gesamtvorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Die ausgeschlossenen Mitglieder können gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Hauptversammlung ist das auszuschließende Mitglied schriftlich einzuladen. Über die Entscheidung der Hauptversammlung ist das auszuschließende Mitglied schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Gesamtvorstand gesetzten Bedingungen teilzunehmen.
- (2) Beim Tod eines Mitglieds stellt der Verein kostenlos die Trauermusik.
- (3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und durchzuführen.
- (5) Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied kann dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet werden.

## **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im jeweiligen Kalenderjahr zu entrichten. Er ist unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- bzw. Austritts für das gesamte Kalenderjahr entstanden und zu entrichten. In Härtefällen können Beiträge durch den Gesamtvorstand gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder bzw. Auszubildende sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

## **§ 12 Ehrungen**

Mitglieder können in Würdigung ihrer Leistungen geehrt werden. Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes unter Anlehnung an die Ehrungsordnung den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.

## **Dritter Teil: Vereinsorgane**

### **§ 13 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

## **§ 14 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins**

- (1) Die Vereinsorgane beschließen durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen, nicht mitwirken (Befangenheit). Im Zweifelsfall entscheidet das jeweilige Organ, dem die Beratung oder Entscheidung obliegt, durch Beschluss über die Befangenheit des Mitglieds; es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Besteht Nichtöffentlichkeit, hat das Mitglied für die Zeit der Befangenheit die Sitzung bzw. Versammlung zu verlassen.
- (3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Eine Hauptversammlung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Über die Sitzungen der Organe des Vereins ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Entscheidungsgrundlagen sowie deren wesentliche Inhalte beinhaltet. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Beschlussfassung**

- (1) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Gesamtvorstandes nicht beschlussfähig, wird innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher oder ergänzter Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (2) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Soweit diese Satzung oder ein Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse der Vereinsorgane mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 16 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und zwar spätestens bis Ende Februar (ordentliche Hauptversammlung). Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung und Zeit und Ort der Versammlung zu bezeichnen sind, einberufen. Der Vorstand kann die Mitglieder zusätzlich zur Veröffentlichung schriftlich einladen.

Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung im vollen Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“ und bei Satzungsänderungen die Angabe der §§, die geändert werden sollen.

Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Anträge des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind an keine Frist gebunden.

- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen werden bei dringendem Bedarf auf Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen. Er muss eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Bekanntmachungsfrist genügt in diesen Fällen eine Woche.
- (3) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende. Ist er verhindert, wird sie von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
- a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Kassenberichts
  - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d. Wahl der unter § 17 Abs. 1 Nr. 1 a. bis h. genannten, stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer. Die Wahl des Musikervertreeters (§ 17 Abs. 1 i.) regelt § 19 Abs. 3.
  - e. die Änderung der Satzung
  - f. die Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
  - g. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - h. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat.
  - i. Auflösung des Vereins
  - j. den Austritt aus den in § 3 genannten Vereinigungen
  - k. Vereinsausschlussangelegenheiten

## § 17 Der Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Kassierer
  - d. der Schriftführer
  - e. der Jugendleiter
  - f. der stellvertretende Jugendleiter
  - g. drei Beisitzer aus den Reihen der aktiven Mitglieder
  - h. sieben Beisitzer aus den Reihen der fördernden Mitglieder

- i. der Musikervertreter
- j. der Dirigent

Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes hinzugezogen werden.

- (2) Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nach der Geschäftsordnung nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist. Er besitzt die Mittelbewirtschaftungsbefugnis in unbegrenzter Höhe. Des weiteren ist der Gesamtvorstand für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich.
- (3) Die Arbeit im Gesamtvorstand wird durch eine Geschäftsordnung (§ 20 Abs. 1) näher bestimmt und aufgeteilt. Erhält ein Mitglied des Gesamtvorstandes hiernach Aufgaben zugewiesen, handelt es in diesem Bereich im Auftrag des Vereins.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und beruft diese nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch neu zu besetzen.
- (6) Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Gesamtvorstand innerhalb von zwei Wochen nach deren Ausscheiden einzuberufen ist.

## **§ 18 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus 5 Personen:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassierer
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Jugendleiter
- (2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Soweit von der Hauptversammlung oder vom Gesamtvorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu handeln.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er besitzt für seine Aufgaben die Mittelbewirtschaftungsbefugnis im Einzelfalle bis 2.000,- Euro.

- (4) Jede Änderung im geschäftsführenden Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
- (5) Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus irgendwelchen Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus demselben aus, kann der Gesamtvorstand ein anderes Mitglied mit deren Aufgaben betrauen. Erforderlichenfalls bestimmen sie bis zur nächsten Hauptversammlung aus den verbleibenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einen kommissarischen Vorsitzenden bzw. einen kommissarischen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Recht des Gesamtvorstandes bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen bleibt unberührt (§ 16 Abs. 2).
- (6) Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes muss zur erneuten Vorstandswahl vom Gesamtvorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes führen in diesem Fall bis zur satzungsmäßigen Neubestellung die Amtsgeschäfte weiter.
- (7) Regelungen für das Innenverhältnis:
  - Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
  - Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.
  - Das weitere Innenverhältnis regelt eine Geschäftsordnung (§ 20 Abs. 1).

## **§ 19 Wahlen**

- (1) Die unter § 17 Abs. 1 a. bis d. genannten stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden nach den Vorschriften der Absätze 4 und 5 von der Hauptversammlung in einem ungeraden Jahr für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die unter § 17 Abs. 1 e. bis h. genannten stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden nach den Vorschriften der Absätze 4 und 5 von der Hauptversammlung in einem geraden Jahr für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Musikervertreter (§ 17 Abs. 1 i.) wird durch die Musiker für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Musikervertreter vorzeitig aus, haben die Musiker einen neuen Musikervertreter zu wählen. Die Musiker haben das Recht einen stellvertretenden Musikervertreter zu wählen, der den Musikervertreter in seiner Arbeit unterstützt und diesen bei Verhinderung vertritt. Die Mitglieder der aktiven Kapelle haben hierzu die Möglichkeit eine Musikerversammlung abzuhalten.
- (4) Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Versammlung entscheidet darüber, ob die Abstimmung geheim oder per Akklamation erfolgen soll. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied wünscht.
- (5) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

## **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes zu bestimmen sind. In der Geschäftsordnung können Aufgabenbereiche definiert werden. Der Gesamtvorstand benennt für jeden Bereich einen Verantwortlichen. Dieser kann zur Erfüllung für die in seiner Verantwortung liegenden Aufgaben Dritte hinzuziehen.
- (2) Für Ehrungen kann der Gesamtvorstand eine vereinsinterne Ehrungsordnung beschließen, in welcher die Ehrungen des Vereins festgelegt und die Ehrungsordnung der in § 3 genannten Verbände inhaltlich konkretisiert werden.
- (3) Der Gesamtvorstand kann bezüglich der Rechte und Pflichten im Hinblick auf vereinseigenes Eigentum, welches Mitgliedern zur Verfügung gestellt ist, eine Benutzungsordnung erlassen.
- (4) Einzelheiten der Jugendausbildung und die Höhe der Ausbildungsgebühren können vom Gesamtvorstand in einer Ausbildungsordnung geregelt werden.

### **§ 21 Kassenführung**

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen.
- (2) Der Kassierer fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Hauptversammlung zur Feststellung und Entlastung vorzulegen ist.

### **§ 22 Kassenprüfung**

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Sie werden in einem geraden Jahr für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl finden die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 5 Anwendung. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassierer mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

## **§ 23 Jugendarbeit**

- (1) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter haben die Aufgabe, die gesamte Jugendarbeit im Verein zu leiten, zu organisieren und durchzuführen.

Im Einzelnen sind dies:

- a. die Organisation des musikalischen Ausbildungsbetriebes
  - b. die Vorbereitung und Durchführung von außermusikalischen Freizeitangeboten
  - c. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die von in Ausbildung befindlichen Jungmusikern mitgestaltet werden
  - d. die Entsendung von Jungmusikern zu den D-Lehrgängen auf Verbandsebene
  - e. die Vertretung des Vereins im Jugendbereich (Bläserjugend) auf übergeordneten Verbandsebenen
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter Unterstützung durch den Gesamtvorstand und durch die Jugendausbilder zu gewähren.
  - (3) Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter können zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben Besprechungen und Sitzungen unter Beteiligung aller Jugendausbilder (Jugendausschuss) abhalten. Zu diesen Sitzungen sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich einzuladen. Der Jugendausschuss kann Beschlussempfehlungen an den Gesamtvorstand ausarbeiten und an diesen richten. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten jeweils eine Fertigung dieses Protokolls.

## **§ 24 Satzungsänderung**

Bei Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in seiner jeweiligen Fassung. Zur Änderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 25 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung, zu der der Antrag gestellt ist, zunächst nur beraten werden. Findet in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ist eine weitere Hauptversammlung mit einer Bekanntmachungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Die bei der weiteren Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Plüderhausen, Rems-Murr-Kreis, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen oder ähnlichen Zielen und Zwecken, wie in § 4 bestimmt, in der Gemeinde Plüderhausen neu gegründet wird. Das Vereinsvermögen ist dann dem neu gegründeten Verein zu übertragen. Diese Auflage entfällt zehn Jahre nach dem Vermögensanfall an die Gemeinde Plüderhausen, wenn vorher keine Übertragungspflicht entstanden ist. Die Gemeinde hat dann das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei Auflösung des Ver-

eins kann von der Hauptversammlung eine andere Anfallberechtigung beschlossen werden, wenn das zuständige Finanzamt ihr nicht widerspricht.

## **§ 26 Datenschutz**

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 06. Februar 2009 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 04. Februar 1994 mit allen hierzu beschlossenen Änderungen.